

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
------------------	-----------------	-----------------------	-----------------------	--	---------------------

09 120		Angelegenheiten der Luftfahrt				
Dieses Kapitel ist der Budgeteinheit Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zugeordnet. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Kapitel 09 010.						
E i n n a h m e n						
Verwaltungseinnahmen						
111 01	751	Gebühren und tarifliche Entgelte.	720 000	700 000	+20 000	745
111 10	751	Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften/Luftsicherheitsassistenten sowie die Erteilung von Befähigungszeugnissen.	50 000	150 000	-100 000	23
111 11	751	Gebühren für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen. Siehe Vermerk bei Titel 526 10.	—	—	—	80
111 12	751	Luftsicherheitsgebühr. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titelgruppe 68	21 250 000	18 300 000	+2 950 000	16 755
111 13	751	Gebühren für Zuverlässigkeitsüberprüfungen. Siehe Vermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 69.	1 550 000	2 401 000	-851 000	2 018
111 15	751	Gebühren für die Zulassung von Ausbildern für die Schulung von Luftsicherheitspersonal.	15 000	10 000	+5 000	23
111 16	751	Gebühren für die Zulassung von Luftsicherheitsplänen und deren Änderungen sowie für den Erlass nachträglicher Auflagen.	15 000	15 000	—	15
119 01	751	Vermischte Einnahmen.	100 000	150 000	-50 000	57
Übrige Einnahmen						
231 10	751	Erstattungen des Luftfahrt-Bundesamtes für Schulungen im Bereich Luftaufsicht. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 2 bei Titelgruppe 63.	—	—	—	30
Gesamteinnahmen Kapitel 09 120.			23 700 000	21 726 000	+1 974 000	19 746

Erläuterungen

Zu Titel 111 01:

Gebühren nach der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV des Bundes) in der jeweils gültigen Fassung ohne die Gebühren für die Zuverlässigkeitsprüfungen gem. § 7 LuftSiG.

Zu Titel 111 10:

Gebühren für die Abnahme der Prüfungen von Luftsicherheitskontrollkräften nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftSiG und Luftsicherheitsassistenten nach § 5 Abs. 5 LuftSiG, für die Erteilung von Befähigungszeugnissen oder Zulassung von Sicherheitspersonal, für die Erteilung von Bescheinigungen über die Befreiung oder Reduzierungen von Schulungsverpflichtungen sowie entsprechende Ablehnungen von Ausstellungen.

Zu Titel 111 11:

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist das Land NRW für die Abnahme der Prüfungen zum Erwerb von Luftfahrerscheinen zuständig. Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen Düsseldorf und Münster sowie den von den Bezirksregierungen beauftragten Prüfern abgenommen (§ 2 LuftKostV i. V. m. §§ 128 und 135 LuftPersV). Aus dem Gebührenaufkommen sind die Kosten für die Prüfungen zu zahlen (vergl. Titel 526 10).

Zu Titel 111 12:

Für die Durchsuchung von Passagieren und deren Gepäck werden auf den Flughäfen zum Schutz von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 5 LuftSiG) Gebühren erhoben. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 2 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 2 EUR und 10 EUR je befördertem Fluggast. Die Anpassungen erfolgen jährlich und werden vom BMI im Internet und in der NfL (Nachricht für Luftfahrer) bekannt gegeben. 2020 wird mit rund 3,5 Millionen kontrollierten Fluggästen gerechnet.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 68.

Zu Titel 111 13:

Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 1 LuftSiG) ist die Zuverlässigkeit des in § 7 LuftSiG aufgeführten Personenkreises zu überprüfen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 3 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr zwischen 5 EUR und 150 EUR.

Siehe Erläuterungen zu Titelgruppe 69.

Zu Titel 111 15:

Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung von Luftsicherheitssschulungen erteilt die für den Antragsteller zuständige Luftsicherheitsbehörde die Zulassung von Ausbildern. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 4 der Anlage zu § 1 Luftsicherheitsgebührenverordnung (LuftSiGebV) beträgt die Gebühr 500 EUR.

Zu Titel 111 16:

Flughafenbetreiber haben die in § 8 Satz 1 Nrn. 1 bis 8 LuftSiG aufgeführten Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und in einem Luftsicherheitsplan darzustellen. Gem. § 1 i. V. m. Nr. 5 der Anlage zu § 1 LuftSiGebV beträgt der Rahmen der Gebühr für die Zulassung eines Luftsicherheitsplans 1.000 bis 100.000 EUR, für die Änderung 100 bis 1.000 EUR und für den Erlass nachträglicher Auflagen 100 bis 5.000 EUR. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus dem behördlichen Aufwand und ist abhängig von der Größe des jeweiligen Verkehrsflughafens und dem damit zusammenhängenden Umfang der Sicherheitsmaßnahmen.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n
Sächliche Verwaltungsausgaben

518 01	751	Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume.	125 000	155 000	-30 000	111
519 03	751	Schönheitsreparaturen und Instandhaltung an angemieteten Grundstücken, Gebäuden und Räumen.	1 000	1 000	—	—
526 10	751	Ausgaben für die Abnahme von Prüfungen für Luftfahrtpersonal. 1. Einnahmen bei Titel 111 11 erhöhen den Ansatz dieses Titels. 2. Die Ausgaben sind übertragbar.	—	—	—	70
526 11	751	Kosten für die Kommissionen nach § 32b Luftverkehrsgesetz.	9 000	9 000	—	3
526 12	751	Kosten für Genehmigungs-, Planfeststellungs- und Zertifizierungsverfahren. Verpflichtungsermächtigung: 270 000 EUR.	380 000	380 000	—	413
536 10	751	Maßnahmen zur Sicherung der Verkehrsflughäfen. Verpflichtungsermächtigung: 4 800 000 EUR.	1 200 000	—	+1 200 000	—

Erläuterungen

Zu Titel 518 01:

Mieten für Räume für die Landespolizei (Amtshilfe) an den Flughäfen Niederrhein, Dortmund, Münster/Osnabrück und Paderborn/Lippstadt.

Bezeichnung und Lage	Haupt- und Nebenfläche (qm)	Jahresmiete 2020 (EUR)
Flughafen Münster/Osnabrück	203	17.600
Flughafen Paderborn/Lippstadt	159	17.900
Flughafen Dortmund	127	15.000
Flughafen Niederrhein	123	12.600
Zusammen	612	63.100

Neben den in der Tabelle angegebenen Mieten entstehen weitere zu berücksichtigende Nebenkosten, die im Einzelnen nicht zu beziffern sind (z. B. Heizkosten, Stromkosten, Abfallentsorgung, Reinigung).

Zu Titel 526 10:

Siehe Erläuterungen zu Titel 111 11.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Prüfungsvergütungen gezahlt.

Zu Titel 526 11:

Für die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Essen/Mülheim, Paderborn/Lippstadt, Siegerland, Dortmund, Mönchengladbach und Niederrhein bestehen Kommissionen, die gemäß § 32b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Genehmigungsbehörde über Maßnahmen zum Schutz gegen Fluglärm und zu flugbetriebsbedingten Luftverunreinigungen beraten.

Aus diesem Titel werden Sachkosten und Sitzungsentschädigungen einschließlich Reisekosten der Kommissionsmitglieder nach dem Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen gezahlt.

Zu Titel 526 12:

Zur behördlichen Durchführung großer Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Flughäfen oder deren Betriebsänderung - mit regelmäßig bis zu 40.000 (oder mehr) Einwendungen und Stellungnahmen - sind externe Verwaltungshelfer für das "Beteiligungsmanagement" und die Entscheidungsvorbereitung unverzichtbar.

Darüber hinaus ist in diesen Zulassungsverfahren die Beauftragung externer Sachverständiger erforderlich, wenn die das Vorhaben begründenden Fachgutachten der Flughafenbetreiberin durch eingebrachte, widerstreitende Fachgutachten anderer Beteiligter (Bürgerinitiativen, Umweltverbände, Kommunen) - mangels fachlicher Spezialkompetenzen, personeller oder technischer (Software-)Ausstattung - keine abschließende (Plausibilitäts-)Prüfung durch die Zulassungsbehörde ermöglichen.

Die Erforderlichkeit einer externen Fachbeurteilung stellt sich im Einzelfall auch bei der Zertifizierung von Flughäfen betreffend die Betriebssicherheit von Anlagen, Organisation und Verkehrsabläufen.

Zu Titel 536 10:

Der Titel 536 10 dient der Finanzierung der Bestreifung des Vorfeldbereichs und der Umzäunung der Flugplätze sowie der Überwachung der Ankunft- und Abflughallen und der Transit- und Warteräume während der Betriebszeiten durch Sicherheitskräfte.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2020 EUR	Ansatz 2019 EUR	mehr (+) weniger (-) 2020 EUR	IST 2018 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen
Titelgruppe 63

Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit, zur Wahrnehmung der Luftaufsicht und zur Erfüllung der EU-Vorgaben für die Luftfahrtverwaltung

1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Einnahmen bei Titel 231 10 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben bei Titel 525 63 herangezogen werden.
3. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 812 63 gilt für alle Titel dieser Titelgruppe.

511 63	751	Anschaffung, Reparatur, Wartung, Ersatzteile für die Ausrüstung der Luftfahrtbehörden.	45 000	45 000	—	3
525 63	751	Fachfortbildung im Bereich der Luftaufsicht und zur Erfüllung der EU-Vorgaben.	250 000	400 000	-150 000	172
546 63	751	Entschädigungsleistungen an Dritte.	—	—	—	—
811 63	751	Erwerb von Dienstkraftfahrzeugen.	100 000	100 000	—	—
812 63	751	Erwerb von Geräten zur Verbesserung der Flugsicherheit und Sachmittel zur gesetzeskonformen Ausstattung der Luftfahrtbehörden. Verpflichtungsermächtigung: 600 000 EUR.	400 000	400 000	—	25
Summe Titelgruppe 63.			795 000	945 000	-150 000	200

Titelgruppe 64

Transfermittel zur Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Infrastruktur zur Erforschung neuer Luftfahrttechnologien

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 891 64 und Titel 892 64 gelten für alle Titel dieser Titelgruppe.

671 64	751	Erstattungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Luftaufsicht.	230 000	230 000	—	—
891 64	751	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen. Verpflichtungsermächtigung: 6 000 000 EUR.	4 215 000	4 215 000	—	43
892 64	751	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . . Verpflichtungsermächtigung: 305 000 EUR.	300 000	300 000	—	142
Summe Titelgruppe 64.			4 745 000	4 745 000	—	185

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 63:

Die Mittel sind u.a. bestimmt für die Beschaffung von landeseigenen Funksprech-, Navigations- und Überwachungsgeräten zur Verbesserung der Flugsicherheit oder zur Bezuschussung von Beschaffungsmaßnahmen dieser Art, für die Erstattung von Personal- und Sachkosten, für die notwendigen Fachfortbildungen der Fachkräfte für die Luftfahrtverwaltung, für Maßnahmen zur Verbesserung der Flugsicherheit und zur Sicherstellung der ständigen Besetzung der Luftaufsicht auf den Flugplätzen.

Zu Titelgruppe 64:

Mit den Mitteln können Maßnahmen auf Flugplätzen, die eine Bedeutung für die Verbesserung der Flugsicherheit, des Umweltschutzes und der Erforschung neuer Luftfahrttechnologien haben, notwendige Infrastrukturanpassungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Grunderwerbe zur Sicherung dieser Verkehrseinrichtungen gefördert werden.

Kapitel 09 120
Angelegenheiten der Luftfahrt

Kapitel Titel	Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
			2020 EUR	2019 EUR	2020 EUR	2018 TEUR
Titelgruppe 68						
Maßnahmen zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 12 geleistet werden.						
4. Abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz sind Ausgaben der Hauptgruppen 6 und 8 mit den Ausgaben der Hauptgruppe 5 gegenseitig deckungsfähig (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Haushaltsgesetz).						
536 68	751	Ausgaben für den privatisierten Fluggastkontrolldienst. . .	17 500 000	15 240 000	+2 260 000	13 987
547 68	751	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.	1 200 000	1 100 000	+100 000	1 031
671 68	751	Erstattungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Aufgaben des Fluggastkontrolldienstes..	425 000	450 000	-25 000	367
812 68	751	Erwerb Sicherheitsausrüstungen.	1 075 000	460 000	+615 000	315
881 68	751	Erstattung von Investitionsausgaben für Sicherheitsausrüstungen an den Bund.	1 050 000	1 030 000	+20 000	1 164
Summe Titelgruppe 68.			21 250 000	18 280 000	+2 970 000	16 863
Titelgruppe 69						
Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren OSiP						
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 111 13 geleistet werden.						
3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.						
4. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titel 538 10 im Kapitel 09 130.						
538 69	751	Optimierungskosten für die Software.	199 000	199 000	—	44
547 69	751	Laufende Betriebskosten an den Landesbetrieb IT.NRW.	—	—	—	217
Summe Titelgruppe 69.			199 000	199 000	—	260
Gesamtausgaben Kapitel 09 120.			28 704 000	24 714 000	+3 990 000	18 106
Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 09 120.			11 975 000	3 575 000	+8 400 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 68:

Das Land NRW führt die Aufgaben der Luftverkehrsverwaltung zur Abwehr von Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein im Auftrag des Bundes durch (Bundesauftragsverwaltung gem. Art. 87 des GG, § 2 i. V. m. § 16 Abs. 2 LuftSiG).

Die zur Durchführung erforderlichen Verwaltungsausgaben sind gem. Art. 104 a Abs. 5 GG vom Land zu tragen. Die Luftsicherheitsgebühr wird bei Titel 111 12 vereinnahmt.

Zu Titel 536 68:

Personalkosten für die Beauftragung (Beleihung) von Fremdfirmen für Fluggastkontrolldienste auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 547 68:

Im Wesentlichen für Wartungs-, Reparatur- und Unterhaltungskosten von Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 3 i. V. m. § 5 LuftSiG).

Zu Titel 671 68:

Erstattungen für Miet- und Nebenkosten für die Bereitstellung und Unterhaltung von Räumen und Flächen für Sicherheitsausrüstungen auf den Flugplätzen Münster/Osnabrück, Paderborn/Lippstadt, Dortmund und Niederrhein (§ 8 Abs. 3 LuftSiG).

Zu Titel 881 68:

Nach Artikel 104 a Grundgesetz trägt das Land die Kosten der Sicherheitsausrüstungen auf den Flughäfen, auf denen das Land die Aufgaben nach § 3 i. V. m. § 5 LuftSiG wahrnimmt. Die Ausgaben werden vom Bund vorfinanziert und über einen durchschnittlichen Abschreibungszeitraum von 8 bzw. 10 Jahren zuzüglich derzeit 6 % kalkulatorischer Zinsen (für Investitionen bis einschließlich 2013) bzw. 3 % (für Investitionen ab 2014) durch das Land refinanziert.

Zu Titelgruppe 69:

Ausgaben im Zusammenhang mit dem Online-Sicherheitsüberprüfungsverfahren (OSiP) für Zuverlässigkeitsüberprüfungen gem. § 7 LuftSiG. Die Gebühren für die Zuverlässigkeitsüberprüfungen werden bei Titel 111 13 vereinnahmt.

Zu Titel 538 69:

Umsetzung von technischen fachspezifischen Anforderungen für den Bereich der Luftsicherheit.

Zu Titel 547 69:

Das Verfahren OSiP im Bereich der Luftsicherheit wird seit dem Haushaltsjahr 2019 als Landesverfahren über den CIO kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Titel dient der Abwicklung.